



**Personalrat der allgemeinbildenden  
Schulen - Reinickendorf**

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Alle PR-Infos auch unter <http://schule-in-reinickendorf.de/infos-des-personalrats-reinickendorf/>

An alle Reinickendorfer Schulen

# Geltendmachung des Nachteilsausgleichs Tarifvertragsabschlüsse

Liebe Kolleg\*innen,

zum 23. Februar 2023 trat das Lehrkräfteverbeamtungsgesetz zusammen mit dem Nachteilsausgleichsgesetz in Kraft. Das **Nachteilsausgleichsgesetz**, das eine monatliche Nachteilsausgleichszahlung von 300 Euro brutto im Monat für alle nichtverbeamteten Lehrkräfte vorsieht, lässt aber in der Umsetzung noch viele Fragen offen. Es ist z.B. nicht geklärt, ob man den Ausgleich beantragen muss oder ab wann er gezahlt wird. Man sollte davon ausgehen, dass der Anspruch mit dem Inkrafttreten des Gesetzes besteht. Da für Angestellte nach dem Tarifvertrag eine Ausschlussfrist von 6 Monaten besteht, könnte es aber sein, dass bei einer verzögerten Auszahlungsregelung – z.B. beginnend mit dem November – der Anspruch nur für die letzten 6 Monate gilt.

Um dem entgegenzuwirken, empfehlen wir dringend **bis zum 31.07.2023 die Ansprüche** auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs rückwirkend zum 01.02.2023 bei der Personalstelle **geltend zu machen**. Entsprechende Musterschreiben hierfür finden Sie z.B. auf der Homepage der GEW oder eventuell auf den Seiten anderer Gewerkschaften/Verbände.

Um im Falle von Unklarheiten über den rechtzeitigen Eingang Ihrer Geltendmachung Rechtssicherheit zu haben, ist es empfehlenswert das Schreiben über die Schulpost zu verschicken, dies in das **Postausgangsbuch** eintragen zu lassen und sich gegebenenfalls **auf einer Kopie per Stempel quittieren** zu lassen.

## TV-öD ist nicht gleich TV-L

Ein anderes Thema im Zusammenhang mit dem Gehalt sind Unklarheiten über den Tarifvertrag. Der **TV-öD** für das Personal des öffentlichen Dienstes des Bundes und der Kommunen, der im April mit einigen Tarifierhöhungen abgeschlossen wurde (<https://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/tr/2023/>), gilt nicht für die Beschäftigten der Länder. Alle in den Schulen beschäftigten, die einen Vertrag mit dem Land Berlin haben - außer den Schulhausmeister\*innen sind das eigentlich alle - fallen unter den **TV-L** (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder). Der TV-L (<https://oeffentlicher-dienst.info/pdf/tv-l/tv-l-nr12.pdf>) gilt noch bis zum 30.09.2023, dann werden auch hier Tarifverhandlungen stattfinden, die später auch vermutlich in ähnlicher Höhe für die Besoldungstabellen der Beamt\*innen übernommen werden.

Mit kollegialen Grüßen

*Ihr Personalrat*